

Antrag auf Anerkennung einer Prüfungs- bzw. Studienleistung

(zur Weiterleitung an den Prüfungsausschuss, auch nach negativer Stellungnahme)

Vom/n Antragsteller/in auszufüllen

Studiengang: <i>(bitte ankreuzen)</i>		Philosophie/Ethik (Lehramt)	Europäische Kultur und Ideengeschichte
Abschluss: <i>(bitte ankreuzen)</i>		Bachelor	Master
Anerkennung: <i>(bitte ankreuzen)</i>			
<input type="checkbox"/> dient zur Bewerbung und Einstufung in ein höheres Fachsemester.			
<input type="checkbox"/> nach Immatrikulation für Leistungen aus einem vorangegangenen Studiengang.			
<input type="checkbox"/> nach Immatrikulation für Leistungen aus einem Zeitstudium im Ausland.			
Antragsteller/in:			
Nachname:		E-Mail:	
Vorname:		Matrikelnummer:	
Geburtsdatum:		Fachsemester:	
Geburtsort:		SPO-Version:	
Datum:		Unterschrift:	
Externe Prüfungs- bzw. Studienleistung (für die hiesige Prüfungsleistung können mehrere externe Leistungen zugrunde gelegt werden)			
Hochschule:		Land:	
Leistung 1:		LP/ECTS:	
Leistung 2:		LP/ECTS:	
Leistung 3:		LP/ECTS:	
Als Nachweis über die externe Prüfungsleistung wird eine Kopie des Zeugnisses/Transcript of Records beigelegt.			

Vom/n Fachvertreter/in auszufüllen

Begutachtung zur Äquivalenzfeststellung für folgende studienplanmäßige Leistung:			
Titel:	Modul:	Fach:	LP/ECTS:
Prüfer/in (Nachname, Vorname):			
Stellungnahme des/der Prüfers/-in: Die Identität des/der Leistungserbringers/-in und des/der Antragstellers/-in stimmen – soweit feststellbar – überein. Aufgrund der vorgelegten Originalnachweise <i>(bitte ankreuzen)</i>			
<input type="checkbox"/> empfehle ich die Anerkennung mit der Note _____.			
<input type="checkbox"/> konnte keine Gleichwertigkeit festgestellt werden.			
Datum:	Unterschrift Prüfer/in:	Institutsstempel:	

Vom Prüfungsausschuss auszufüllen

i.A. des Prüfungsausschusses			
Datum:	Nachname, Vorname:	Unterschrift:	Institutsstempel:
Wichtiger Hinweis des Prüfungsausschusses: Anerkennungen von Studienleistungen aus einem vorangegangenen Studium oder Vergleichbarem müssen spätestens innerhalb des 1. Semesters nach Immatrikulation in den relevanten Studiengang betrieben werden. Danach vorgelegte Anerkennungsanträge werden nicht mehr angenommen (siehe Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung §19, 2 der Bachelorstudiengänge bzw. §18, 2 der Masterstudiengänge).			